

**Amt der Tiroler Landesregierung**

Präs.Abt. II - 567/9

A-6010 Innsbruck, am 12. April 1989

Tel.: 05222/508, Durchwahl Klappe 157

Sachbearbeiter: Dr. Unterlechner

An das
Bundesministerium für Inneres**Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.**Postfach 100
1014 W i e n

Schriftl. GESETZENTWURF
Zl. <u>11</u> - GE. 9. St.
Datum: 25. APR. 1989
Verteilt <u>27. 4. 89 Kreuz</u>

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über den
polizeilichen Erkennungsdienst;
Stellungnahme

Dr. Aisch-Horacut

Zu Zahl 194.761/4-GD/88 vom 4. Februar 1989

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes über den polizeilichen Erkennungsdienst wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Nach § 6 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes, BGBI.Nr. 565/1978, dürfen Daten zum Zwecke des automationsunterstützten Datenverkehrs nur ermittelt und verarbeitet werden, wenn dafür eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung besteht. Im wesentlichen erfüllt der übersandte Gesetzentwurf diese Voraussetzungen. Aussagen über die Datenarten können allerdings nur durch Auslegung im Einzelfall gewonnen werden (vgl. etwa §§ 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1). Es sollte geprüft werden, ob nicht auch hinsichtlich der Datenart Präzisierungen vorgenommen werden könnten.

Aus dem Grundrecht auf Datenschutz nach § 1 des Datenschutzgesetzes, aber auch aus den einfachgesetzlichen Vorschriften dieses Gesetzes (vgl. etwa §§ 6 und 7) ist abzuleiten, daß der Umgang mit personenbezogenen Daten in all seinen Erscheinungsformen möglichst eingeschränkt erfolgen soll. Dies muß auch für das Speichern von Daten (zum Begriff: vgl. § 3 Z. 7 des Datenschutzgesetzes) gelten. Aus dieser Überlegung sind die §§ 2 Abs. 1 und 2, 7 Abs. 1 oder 10 Abs. 2 bedenklich.

Bei den Vorschriften über zentrale Evidenzen wird bezüglich des Begriffes "übermitteln" nicht zwischen "Auftraggeber" und "Dienstleister" unterschieden. Aus § 8 könnte abgeleitet werden, daß sowohl die dezentrale ermittelnde Stelle als auch die zentrale verarbeitende Stelle Auftraggeber wären.

Gegen die Vorschriften über die Übermittlung von Daten bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen. Es wird jedoch vorgeschlagen, zu wissenschaftlichen Zwecken (§ 9) bereits anonymisierte Daten zu übergeben; in einem solchen Fall läge eine Übermittlung im Sinne des Datenschutzgesetzes nicht vor.

Zu bedenken ist, ob die Bezirksverwaltungsbehörden personell und von der Ausstattung her in der Lage sind, die ihnen nach § 13 übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Nach den Erläuterungen (S. 44) wird davon ausgegangen, daß sie die in Rede stehenden Aufgaben durch eigene Organe besorgen. Mit einem Mehraufwand ist zu rechnen, da auch die erkennungsdienstlichen Maßnahmen auf Antrag oder mit Zustimmung des Betroffenen zunehmen dürften (vgl. Erläuterungen S. 35).

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Jesacher